

Hauptsatzung

der Gemeinde Emlichheim

vom 21.05.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2007

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 hat der Rat der Gemeinde Emlichheim folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Emlichheim" und die Bezeichnung "Gemeinde".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Emlichheim an.

§ 2

Wappen – Farben – Flagge – Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Emlichheim ist von Gold und Rot geteilt. Es zeigt oben auf goldfarbenem Untergrund eine schwarze Ölpumpe und unten auf rotem Untergrund drei goldene Kugeln. (2:1)
- (2) Die Farben der Gemeinde Emlichheim sind Gold und Rot.
- (3) Die Flagge ist in der oberen Hälfte rot und in der unteren goldfarben. Sie zeigt in der Mitte das Gemeindewappen.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:

GEMEINDE EMLICHHEIM . KREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM.

§ 3

gestrichen

§ 4

Verfügung über Gemeindevermögen

Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt.

§ 5

Verträge mit Ratsmitgliedern

Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt.

§ 5a

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen der Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und andere Rechtsvorschriften der Gemeinde Emlichheim werden in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ bekanntgemacht.

(2) Nachrichtlich erfolgt folgende Bekanntmachung:

Zwei Wochen Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen im und vor dem Rathaus in Emlichheim

Als Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt das Datum der Veröffentlichung in den Grafschafter Nachrichten.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichungen der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen im und vor dem Rathaus in Emlichheim zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden wie sonstige Bekanntmachungen veröffentlicht.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Ursprungssatzung trat am 19.12.1997 in Kraft.

1. Änderungssatzung trat am 14.01.2000,
2. Änderungssatzung trat am 16.03.2001,
3. Änderungssatzung trat am 17.10.2001 und
4. Änderungssatzung trat am 22.02.2007 in Kraft.